

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes

Artikel I

Das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. 2001, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 lit. b letzte Zeile wird die BGBl.Nr."363/1975" durch die Nr. "310/1987" ersetzt.
2. Im § 6 Abs. 4 wird das Wort "und" durch das Wort "oder" ersetzt, und entfällt die Wortfolge "der an Lebensjahren älteste Bedienstete oder im Falle seiner Verhinderung".
3. Im § 6 Abs. 7 wird in der zweiten Zeile das Wort "Dienstnehmer" durch das Wort "Bediensteten" ersetzt.
4. Im § 12 Abs. 1 wird in der zweiten Zeile nach dem Wort "Abschriftnahme" das Wort "(Ablichtung)" eingefügt.
5. Im § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort "Aktenteile" die Worte "oder der automationsunterstützt aufgezeichneten Dienstnehmerdaten" eingefügt.
6. Im § 12 Abs. 2 letzter Satz werden nach dem Wort "Personalakt" die Worte "und in automationsunterstützt aufgezeichnete Dienstnehmerdaten" eingefügt.
7. § 13 Abs. 2 lit. d lautet:
"d) bei der Durchführung und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Anordnungen über den Dienstnehmerschutz und der Sozialversicherung;"
8. Im § 13 Abs. 2 lit. f werden vor dem Wort "Übernahme" die Worte "Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses," eingefügt.

9. Im § 13 Abs. 2 lit. l wird nach dem Wort "und" das Wort "bei" und nach dem Wort "Schadenersatz" ein Beistrich sowie die Worte "insbesondere aufgrund des Amtshaftungsgesetzes, BGBl.Nr. 20/1949 i.d.F. BGBl.Nr. 104/1985, Organhaftpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 181/1967 i.d.F. BGBl.Nr. 104/1985 und Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl.Nr. 80/1965 i.d.F. BGBl.Nr. 169/1983;" angefügt.
10. Im § 13 Abs. 2 lit. m werden nach dem Wort "bei" die Worte "Maßnahmen der Schulung zur Ablegung von Dienstprüfungen und bei" eingefügt.
11. Im § 13 Abs. 2 lit. q werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. r und s angefügt:
- "r) bei der Auswahl von Bediensteten für eine nicht bloß vorübergehende Verwendung an Bildschirm-Arbeitsplätzen, wobei ein Bildschirm-Arbeitsplatz dann vorliegt, wenn das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionelle Einheit bilden und die Arbeit mit dem Bildschirmgerät und die Arbeitszeit an diesem Gerät für die gesamte Tätigkeit bestimmend sind;
 - s) bei der Einführung, Änderung und Erweiterung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person oder über die Ermittlung von fachlichen Voraussetzungen hinausgehen."
12. Im § 13 Abs. 3 lit. k wird nach dem Wort "abzuhalten" der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. l angefügt:
- "l) in die Stellenbeschreibung Einsicht zu nehmen."
13. Im § 13 Abs. 4 lit. g werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. h angefügt:

- "h) der beabsichtigte Abschluß von Bestand-, Leasing- und Kaufverträgen über Gebäude, sofern diese Gebäude für den Dienstbetrieb herangezogen werden."
14. Im § 14 Abs. 1 tritt anstelle des Zitates "§ 13 Abs. 2 lit. a, f bis n, Abs. 3 lit. a, b, f, g, h, j, k und Abs. 4 lit. e bis g" das Zitat "§ 13 Abs. 2 lit. a, f bis s, Abs. 3 lit. a, b, f, g, h, j, k und Abs. 4 lit. e bis h".
15. Im § 14 Abs. 2 erster Satz werden nach dem Wort "überschreiten" die Worte "oder die Zuständigkeit von der Dienststellenpersonalvertretung trotz Aufforderung durch die Zentralpersonalvertretung nicht wahrgenommen wird" eingefügt.
16. Im § 21 Abs. 5 werden nach dem Wort "Zentralpersonalvertretung" die Worte "oder eine von der Zentralpersonalvertretung damit betraute andere Dienststellenpersonalvertretung" eingefügt.
17. § 24 Abs. 1 lautet:
"(1) Die Personalvertreter und die Mitglieder der Wahlkommissionen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Bediensteten geboten ist."
18. Im § 24 Abs. 3 entfallen die Worte "als Personalvertreter".
19. § 24 Abs. 4 entfällt.

20. Im § 29 dritte Zeile werden nach der BGBl.Nr. "565/1978" die Worte "in der Fassung des BGBl.Nr. 605/1987" eingefügt.

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.